



Herrn
Torsten Herbst MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Datum: Berlin, **10. JUL. 2018**
Seite 1 von 3

Enak Ferlemann MdB
Parlamentarischer Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-2250
FAX +49 (0)30 18-300-2269

psts-f@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage Nr. 031/Juli:

Welche Maßnahmen kommen nach Auffassung der Bundesregierung in Frage, die Belastung des Ortes Reitzenhain in Sachsen durch Schwerlastverkehr im Transit zu verringern, und wie bewertet sie in diesem Zusammenhang eine Tonnage-Begrenzung für die Bundesstraße 174 in Reitzenhain (Freie Presse, 08.09.2017, S. 10)?

beantworte ich wie folgt:

Bundesfernstraßen dienen dem weiträumigen Verkehr, die B 174 darüber hinaus dem grenzüberschreitenden Verkehr mit Tschechien.

Für die Anordnung von beschränkenden oder verbietenden Verkehrszeichen sind die Länder zuständig, denn sie führen die Straßenverkehrs-Ordnung - StVO - als eigene Angelegenheit aus. Auf Grundlage von § 45 Abs. 1 Satz 2 Nummer 3 StVO sind zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen Verkehrsbeschränkungen möglich. Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur dort angeordnet werden, wo aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 StVO genannten Rechtsgüter (insb. Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, Schutz vor Lärm und Abgasen sowie Erhaltung der öffentlichen Sicherheit) erheblich übersteigt.





Seite 2 von 3

Die Prüfung, ob die Voraussetzung für eine Tonnagebeschränkung vorliegt, obliegt der zuständigen Straßenverkehrsbehörde.

Ihre Frage Nr. 032/Juli:

Hält die Bundesregierung den Bau der Ortsumgehung Reitzenhain angesichts der Herausforderungen durch den Naturschutz weiter für realisierbar oder wird ein Ausbau im Bestand präferiert?

beantworte ich wie folgt:

Im Ergebnis des Variantenvergleichs werden die Umfahrungsvarianten wegen erheblicher Eingriffe in ökologisch sensible Gebiete nicht weiter verfolgt. Nach Abstimmung mit der Stadt Marienberg soll der Ausbau im Bestand verfolgt werden. Dabei wird die B 174 im Ortskern auf die ehemalige Bahnstrecke Reitzenhain – Marienberg verlegt. Dem hat das BMVI grundsätzlich zugestimmt.

Ihre Frage Nr. 033/Juli:

Welche Vorzugsvariante für die Ortsumgehung Großolbersdorf/Hohndorf wird derzeit vom Bundesverkehrsministerium bestätigt, und bis wann soll die Bestätigung abgeschlossen sein?

beantworte ich wie folgt:

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat die Vorzugsvariante 1 A im vergangenen Monat bestätigt. Sie umgeht Hohndorf südwestlich und Großolbersdorf östlich. Am Schnittpunkt mit der vorhandenen B 174 ist ein Knotenpunkt vorgesehen.

Ihre Frage Nr. 034/Juli:

Wann ist beim Bau der Ortsumgehung Großolbersdorf/Hohndorf nach Auffassung der Bundesregierung mit dem Beginn des Planfeststellungsverfahrens zu rechnen?

beantworte ich wie folgt:

Die Ortsumgehung Großolbersdorf/Hohndorf ist noch in einem frühen Planungsstadium, so dass über den Beginn des Planfeststellungsverfahrens noch keine belastbare Aussage möglich ist.

Zuvor ist die technische Planung in zwei Schritten (Grob- und Vorentwurf) zu entwickeln und mit dem BMVI abzustimmen sowie





Seite 3 von 3

die Unterlagen zur Einleitung des Planfeststellungsverfahrens herzustellen.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben, und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Enak Ferlemann